

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein wurde im Mai des Jahres 1898 gegründet. Er führt den Namen „Turn - und Sportverein Arminia Vöhrum e.V.“ und hat seinen Sitz in Peine-Vöhrum. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände auf Landes- und Bundesebene der Sportarten, die im Verein betrieben werden. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird erreicht durch

- a) geordnete Sport- und Spielübungen
- b) Teilnahme an Wettkämpfen
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben keine persönlichen Anteile am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamts pauschale) beschließen.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

### **§ 3 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Innerhalb der Abteilungen ist eine Untergliederung nach Alter und Geschlecht möglich.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe brauchen nicht

genannt zu werden. Dem Aufnahmesuchenden steht das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der dann endgültig entscheidet.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung freigestellt werden.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre, wählbar sind nur volljährige Mitglieder
- b) die vereinseigenen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben. Die Abteilungen können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung einen Aufnahmestopp beantragen, der der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen gegen Sportunfall zu verlangen.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Abteilungsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu entrichten. Einzelne Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge oder Arbeitsstunden erheben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhebung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins ihrer Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) die vereinseigenen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.
- f) gegebenenfalls verursachte Straf gelder und andere Kosten nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses dem Verein zu erstatten.
- g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 genannten Organisationen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 1 genannten Organisationen, die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

**§ 8 Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 1 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Ehrenrat hierfür eine Sondergenehmigung erteilt wird.

**§ 9 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.

**§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals;
- b) den Tod;
- c) Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt und die Höhe des Rückstandes mehr als einen Jahresbeitrag beträgt.
- d) Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Mitgliedsrechte an den Verein und an das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches Vereinsvermögen ist zurück zu geben.

**§ 11 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 10 d) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen, wenn

- a) die in § 7 vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich und schuldhaft verletzt werden;;
- b) das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

**§ 12 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

**§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erw. Vorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Abteilungsausschüsse (Fachausschüsse).

**§ 14 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Hier üben die Mitglieder die ihnen bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte entsprechend § 6 aus. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich im Januar oder Februar statt. Ihre Aufgaben sind in § 15 geregelt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Vereinszeitung (Arminia Echo) sowie in den Vereinsaushängen in der Posener Str. 45 und Zum Eichholz 26 in Peine-Vöhrum.

Gleichzeitig ist der Termin der Versammlung der örtlichen Presse zur Veröffentlichung mitzuteilen.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen angesetzt werden. Sie können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Dem Antrag der Mitglieder muss spätestens 14 Tage nach Eingang entsprochen werden. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung mit Angabe des Versammlungsgrundes mittels Vereinsaushang oder durch schriftliche Einladung durch den Vorstand zu erfolgen. In der örtlichen Presse sind lediglich der Versammlungstermin und -ort bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/n Vorsitzenden/der, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertr. Vorsitzenden/der oder von einem mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

**§ 15 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ernennung eines Ehrengewaltigen,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschlussfassung über die Möglichkeit zusätzlich Abteilungsbeiträge und Arbeitsstunden zu erheben.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, falls hierfür nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist,
- h) Entlastung aller Organe bezüglich der Rechnungslegung und Geschäftsführung für jeweils ein Jahr.
- i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel. Außerordentliche Einnahmen einer Abteilung müssen dieser nach

- Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses auch wieder zufließen.
- j) An- und Verkauf oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Abschluss von Erbbaurechtsfragen, falls hierfür nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist.

#### **§ 16 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden;
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahlen.

Die Rechenschaftsberichte können schriftlich abgegeben werden. Sie sind dann allen Mitgliedern acht Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen oder an einem Ort zur Abholung bereitzuhalten, der mit der Einladung bekannt zu geben ist.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus dem Versammlungsgrund, muss aber mindestens Punkt a) beinhalten.

#### **§ 17 Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- a) Vorsitzende/r,
- b) stellvertr. Vorsitzende/r,
- c) Kassenwart/in,
- d) Werbe- und Pressewart/in,
- f) bis zu 3 Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Um Stetigkeit in der Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder jährlich abwechselnd gewählt, und zwar in den geraden Kalenderjahren

Vorsitzende/r,  
Kassenwart/in,  
Beisitzer/in

in den ungeraden Kalenderjahren  
stellvertr. Vorsitzende/r,  
Werbe- und Pressewart/in  
Beisitzer/in

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied berufen. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen/neue Vorsitzende/n zu wählen hat.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und stellvertr. Vorsitzende/r. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die stellvertr. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung tätig.

Der Verein beschäftigt eine/n Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er/Sie führt die Mitgliederlisten, die Statistik und in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle, die er/sie zu unterzeichnen hat. Er/sie hat in den Sitzungen der Vorstände kein Stimmrecht. Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch den/die Pressewart/in vertreten.

#### **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand oder dem Ehrenrat vorbehalten oder einem Abteilungsausschuss übertragen sind. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen beschließen. Er setzt die Eintrittspreise für die Veranstaltungen des Vereins fest. Er beschließt über Verträge mit Trainern, Übungsleitern und sonstigen Beschäftigten.

Bei unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten von aktiven Mitgliedern kann der Vorstand folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnungen,
- b) Sperre vom aktiven Spielbetrieb bis zu vier Wochen.

Das Urteil ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Eine Durchschrift erhält der Obmann des Ehrenrates.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

##### a) \_\_\_\_\_ Vorsitzende/r

Er/Sie vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.

Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und erweiterten Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke einschl. der Verträge.

In Angelegenheiten des Vorstandes, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der/die Vorsitzende allein. Er/Sie hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

##### b) \_\_\_\_\_ stellvertr. Vorsitzende/r

Er/Sie vertritt den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.

##### c) \_\_\_\_\_ Kassenwart/in

Er/Sie verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für den Einzug der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen, die vom/von der Vorsitzenden anerkannt sein müssen.

Sofern Abteilungen für Veranstaltungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eine Kasse führen, unterliegt diese der Prüfung durch den/die Kassenswart/in und muss im Abschlussverfahren über die Vereinskasse abgerechnet worden.

d) Werbe- und Pressewart/in

Er/Sie vertritt im Verhinderungsfall den Geschäftsführer/in. Er/Sie erledigt alle mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängende Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate etc.

e) Beisitzer/innen

Die Aufgaben der Beisitzer/innen sollten durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 19 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedern des Vorstandes (§ 17),
- b) Abteilungsleiter/innen

### **§ 20 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
- b) Koordinierung der Arbeit in den Abteilungen und Abteilungsausschüssen,
- c) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 2500 Euro übersteigen und im genehmigten Haushaltsvorschlag nicht enthalten sind;
- d) Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
- e) Beschlussfassung über Gewährung einer Ehrenamtszuschuss gemäß § 2,
- f) Beschlussfassung über Miet- und Pachtverträge,
- g) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags,
- h) Vorbereitung von Satzungsänderungen,
- i) Abberufung von Mitgliedern der Vereinsorgane (außer Ehrenrat), die Ihre Pflichten gröblich und fortlaufend verletzen sowie Einsetzung eines kommissarischen Nachfolgers bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme einer neuen Sportart (Abteilung) und Bestätigung der Ausschussmitglieder der neuen Abteilung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- k) Der stellvertretende Kassenswart vertritt den Kassenswart im Verhinderungsfall.

### **§ 21 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 22 Aufgaben des Ehrenrates**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich

wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnungen,
- b) Verweise,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit,
- e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 11.

Die Entscheidung ist endgültig und kann nicht durch ein Sportgericht angetastet werden. Sie ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält der 1. Vorsitzende des Vereins. Der Ehrenrat kann die Anrufung eines ordentlichen Gerichts in Vereinsstreitigkeiten zulassen. Er entscheidet ferner über Aufnahmegesuche im Sinne des § 4, letzter Absatz.

### **§ 23 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung und seiner Aufgaben kann sich der Verein Ordnungen geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Vorstand zuständig. Inkrafttreten können die Ordnungen erst nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.

### **§ 24 Abteilungsausschüsse**

Die Abteilungsausschüsse setzen sich zusammen aus:

- a) dem/der Abteilungsleiter/in
- b) dem/der stellvertretende/n Abteilungsleiter/in,
- c) Jugendwart/in,
- d) Abteilungskassenswart/in

Die Abteilungsausschüsse werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abteilungsleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl des/der jeweiligen Jugendwartes/in steht den aktiven Jugendlichen der Abteilung ein Vorschlagsrecht zu. Die Wahl hat spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung der Abteilungsversammlung hat mit festgesetzter Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen im Vereinsausgang durch den/die Abteilungsleiter/in zu erfolgen.

### **§ 25 Aufgaben der Abteilungsausschüsse**

Aufgabe der Abteilungsausschüsse ist es, den Sportbetrieb unter Beachtung allgemeiner sportlicher Grundsätze nach den Regeln und Beschlüssen der Fachverbände und im Rahmen der Richtlinien und Ziele des Vereins durchzuführen. Sie sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind zu beachten.

Finanzielle Belastung des Vereins sowie die Führung einer Kasse unterliegen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes.

Die Abteilungsleiter/innen sind gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

### **§ 26 Kassenprüfer/-in**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder gemäß § 6 Abs. a drei Kassenprüfer/innen. Gewählt werden können nur Mitglieder, die kein Ehrenamt im Verein innehaben. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer/innen wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher/in. Wiederwahl ist jeweils nur für eine/n Kassenprüfer/in zulässig

Die Kassenprüfer/innen prüfen gemeinschaftlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Mindestens eine Prüfung hat nach der Jahresabschlussrechnung zu erfolgen. Sie bestätigen die Prüfung durch ihre Unterschrift und fertigen über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese darzustellen. Die Prüfer/innen berichten dem geschäftsführenden Vorstand mündlich über das Ergebnis und übergeben den Bericht. Der/die Sprecher/in der Kassenprüfer berichtet den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung stellt er/sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 27 Verfahren und Beschlussfassung der Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Für die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Abteilungsausschüsse können feste wiederkehrende Termine beschlossen werden.

Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich, per Fax oder Email erfolgen. Die Frist soll im allgemeinen eine Woche betragen, sie kann in eiligen Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 14 dieser Satzung.

Sämtliche Beschlüsse, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss hierüber abgestimmt werden. Ansonsten geschieht die Abstimmung öffentlich durch Handaufheben.

Anträge, die erst in der Versammlung oder Sitzung gestellt werden, brauchen nicht behandelt zu werden, wenn die Stimmenmehrheit eine Beratung oder Beschlussfassung bis zur nächsten Versammlung oder Sitzung zurückstellt.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Protokolle sollen die Namen der anwesenden Mitglieder (bei Versammlungen im Anhang), die gestellten Anträge und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind bei der nächsten Versammlung oder Sitzung zu genehmigen. Auf Verlangen ist die von Beschlüssen abweichende Meinung einzelner Mitglieder namentlich festzuhalten.

Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand kurzfristig zuzustellen, wenn er nicht selbst oder eines seiner Mitglieder an der Versammlung oder Sitzung teilgenommen hat.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Versammlungsführung zu sorgen. Er hat gegebenenfalls das Recht, zur Aufrechterhaltung des Ablaufs vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

### **§ 28 Satzungsänderungen und Auflösung**

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, unter der Bedingung, dass mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Tilgung der Schulden das übrigbleibende Vermögen der Stadt Peine oder ihrem Rechtsnachfolger zu, mit der Maßgabe, dass es nur im Sinne der Vereinsaufgaben für steuerlich begünstigte, gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden ist. Hierzu bedarf es der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Die in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2013 beschlossene Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Peine-Vöhrum, den 22.02.2013